

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 14 AS 113/09 B**

L 13 AS 361/06 (LSG Niedersachsen-Bremen)  
S 15 AS 43/06 (SG Aurich)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

ARGE Aurich,  
Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 22. Oktober 2009 durch  
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie die Richterinnen  
Dr. D ü r i n g und K r a u ß  
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des  
Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 10. Juli 2009 wird als unzulässig  
verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



## Gründe :

### I

- 1 Der Kläger begehrt die Zahlung von Mieten, die ihm seine Mieter, die Leistungsempfänger bei der Beklagten waren, schuldig geblieben sind. Das Sozialgericht Aurich hat mit Gerichtsbescheid vom 24. Mai 2006 die Klage abgewiesen, das Landessozialgericht (LSG) Niedersachsen-Bremen hat mit Urteil vom 10. Juli 2009 die Berufung des Klägers zurückgewiesen.
- 2 Dagegen richtet sich die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers. Er macht geltend, das Urteil enthalte materielle und formelle Fehler. Zum einen sei gegen ihn zu Unrecht ein Ordnungsgeld verhängt worden, zum anderen sei die Entscheidung in der Sache unrichtig, weil er eine wirksame Abtretung nachgewiesen habe.

### II

- 3 Die Beschwerde ist unzulässig. Ihre Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, weil Zulassungsgründe nicht ordnungsgemäß dargetan worden sind (§ 160a Abs 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Die Beschwerde war daher ohne Hinzuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG).
- 4 Gemäß § 160 Abs 2 SGG ist die Revision zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1), das Urteil des LSG von einer Entscheidung des Bundessozialgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht (Nr 2) oder wenn ein Verfahrensfehler geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (Nr 3). Ein solcher Zulassungsgrund ist nicht vorgetragen. Der Kläger stellt vielmehr lediglich die Richtigkeit des Urteils im Einzelfall in Frage. Dies rechtfertigt die Zulassung der Revision jedoch nicht. Gegenstand der Nichtzulassungsbeschwerde ist nicht, ob das Berufungsgericht in der Sache richtig entschieden hat.
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

